

Ausführliche Nachricht Von der octroyrten Königlich Preußischen Asiatischen Compagnie in Embden : Den ersten Julii im Jahr MDCCLI.

Frankfurt am Mayn: Varrentrapp, [1751]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827945809>

Druck Freier  Zugang





Vb-1012. 1-10.



Ausführliche

Nachricht

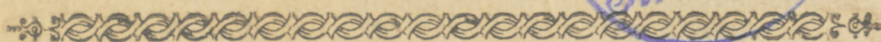
Von der oßroyrten

Königlich Preussischen Asiatischen

COMPAGNIE

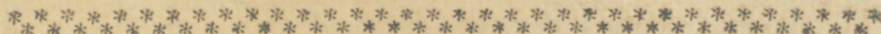
in

Embden.



Den ersten Julii im Jahr

MDCCLI.



Frankfurt am Mayn

Bev Franz Barrentrapp.

v. b. - 1012. 2.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include the word "COMPAGNIE" in large, bold letters.



Seine Königliche Majestät in Preussen

haben bereits im vorigen 1750ten Jahr zu Aufrichtung einer Königlichen Preussischen Asiatischen Compagnie zu Embden in Ost-Friesland, dem Heinrich Thomas Stuart und Consorten, Octroy, Pässe, Pavillon und Zoll-Freyheit für alle ein- und ausgehende Güter auf zehn nacheinander folgende Jahre allergnädigst ertheilet, um jährlich zwey Schiffe nach Canton in China zu senden.

Dieser Stuart hat in seiner näheren Nachricht von der Königlichen Asiatischen Compagnie bekannt gemacht, daß am 24ten May dieses 1751ten Jahres die General-Versammlung zu Embden solte gehalten werden: worauf sämtliche, sowol Fremde als Einheimische Interessenten, auf ergangene Convocation, zu bestimmter Zeit daselbst erschienen, ihre Berathschlagungen angefangen, und bis zu Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Ankunft in Embden fortgesetzt haben.

Damit nun von dieser Compagnie ein fester Grund geleyet, die von allerley Mißgünstigen, welche etwa gemeynet, die Freyheit, über See handeln zu mögen, sey mit Ausschliessung aller andern ihnen erbs

lich vermacht, selbst in öffentlichen Blättern zum Vorschein gekommene Erfindungen mit einmal vernichtet, der Königlichen allergnädigst ertheilten Octroy das noch fehlende einverleibet, und überhaupt alle Interessenten gesichert und völlig beruhiget werden möchten; so haben Se. Königliche Majestät, auf den Jhro von der Versammlung allerunterthänigst gethanen Vortrag nachstehende 23. Articul allergnädigst und höchst eigenhändig accordiret und vollenzogen, auch die Compagnie mit solchen Gnaden, Bezeigungen und ausnehmenden Vorrechten zu beschenken geruhet, daß nicht allein Höchstderoselben Unterthanen, sondern auch alle Fremde Interessenten sich derselben zu erfreuen Ursach haben.

Die von Allerhöchstgedachter Sr. Königlichen Majestät, Dero Asiatischen Compagnie zu Embden allergnädigst zugestandene Freyheiten und Vergünstigungen sind nachfolgende:

I.) Die dem Heinrich Thomas Stuart und Consorten auf zehn Jahre ertheilt gewesene Octroy wird denen Interessenten nunmehr auf zwanzig nach einander folgende Jahre verliehen, und nehmen diese Jahre von Zeit des Abganges der ersten Schiffe ihren Anfang.

II.) Kan die Compagnie nach ihren Umständen jährlich so viele Schiffe ausrüsten, als sie es zu ihrer Aufnahme und zum allgemeinen Besten dienlich findet.

III.) So lange diese Octroy währet, soll niemand dem Interesse der Compagnie zuwider sich einer andern Octroy zu erfreuen haben, vielmehr haben Se. Königliche Majestät Jhro allergnädigst vorbehalten, nach Ablauf der bestimmten Jahre die Octroy vorzüglich dieser Compagnie zu verlängern, weil selbige den Grund zu der Asiatischen Handlung geleyet hat.

IV.) Nehmen Se. Königliche Majestät die Compagnie in Dero mächtige Protection, und werden dieselbe in allen vorkommenden Fällen aufs kräftigste schützen, und mit Nachdruck maintainiren.

V.) Ist die Compagnie, so viel ihre innerliche Haushaltung, die Direction ihres Commercii, und die Verwaltung ihrer Sachen zu Wasser und zu Lande betrifft, frey und independent, dergestalt, daß sie von ihrem Thun und Lassen niemanden anders, als denen Interessenten, und zwar in einer allgemeinen Versammlung, Rechenschaft zu geben hat.

VI.) Der Compagnie ist erlaubt, sothane Reglements und Verordnungen unter sich zu machen, als sie es zur guten Einrichtung und Direction ihres Handels und Schiffart nützlich zu seyn erachtet, mit dem Anhang, daß die Directeurs und Haupt-Participanten die Uebertreter jedesmal mit gebührender Straffe belegen können: zu welchem Ende ihnen die Gerichtsbarkeit über ihre Officianten und Subalternen in Gnaden verlihen wird, auch ad effectum suspensivum keine Appellation Statt finden soll.

VII.) Die Compagnie ist befugt, in dem Fürstenthum Ost-Friesland und in dem Herzogthum Cleve, Officianten, Soldaten und Matrosen enrolliren zu lassen, und sie wieder abjudanken, alles, nach dem sie es zur Ausrüstung ihrer Schiffe nöhtig finden wird.

VIII.) Kan die Compagnie alle ihre Deserteurs durch ihre eigene Bediente, doch mit Vorwissen der Obrigkeit jedes Orts, reclamiren und arretiren lassen, ohne davor die geringste Gerichts- oder andere Kosten zu zahlen.

IX.) Wollen Se. Königliche Majestät zu keiner Zeit gestatten, daß von der Compagnie Officianten und Subalternen, unter was Vorwand es auch immer seyn möchte, einige zu Allerhöchstderoselben eigenen Diensten verleitet würden, daher declariren Se. Königliche Majestät allergnädigst, daß

X.) Allerhöchstdieselbe niemals, es sey in Friedens- oder in Krieges-zeiten, ohne Verberwust und Zustimmung der Compagnie, Sich ihrer Schiffe, Artillerie, Ammunition, Waaren, Magazins

und Packhäuser, Officiers, Matrosen und anderer Bedienten, bemächtigen, noch selbige zu Ihren Diensten gebrauchen würden.

XI.) Ist der Compagnie ein grosses und kleines Siegel, um damit ihre Expedianda zu Wasser und zu Land bekräftigen zu können, allergnädigst zugestanden worden.

XII.) Wenn Sr. Königliche Majestät mit andern hohen Mächten Allianzen oder Commerciën - Tractaten treffen möchten, so versichern Allerhöchstdieselbe, die Compagnie jedesmal mit einzuschliessen, auch alle und jede Faveurs, die zu der Compagnie mehreren Aufnahme und Ausbreitung gereichen können, allergnädigst mit zu beedingen.

XIII.) Der Compagnie und derselben Repräsentanten ist erlaubt, im Namen Sr. Königlichen Majestät mit denen Souverains und andern Mächten in Indien solche Tractaten und Allianzen zu schliessen, als dieselbe zu Beförderung, Freyheit und Ausbreitung ihres Commercii ersprießlich zu seyn erachten wird.

XIV.) Sind alle Producten, welche zur Fahrt nach Indien erfordert werden, und nicht in Sr. Königlichen Majestät Landen zu haben, sondern von auswärtigen Provinzien eingeführet werden müssen, von allen Zöllen, Imposten und Abgaben befreyet: wie dann auch die aus Indien mitgebrachte und verkaufte Waaren, bey ihrer Versendung aus Embden eben dasselbe Vorrecht zu genießten haben sollen.

XV.) Ist denen Königlichen Beamten, hohen und niedrigen Bedienten, Rähten und Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande, unter keinerley Vorwand erlaubt, die Waaren und Güter der Compagnie aufzuhalten oder zu arretiren.

XVI.) Der Compagnie ist vergönnet, so viel Artillerie und Krieges-Geräthschaft, als zur Sicherheit ihrer Schiffart und Han-

dels nöthig ist; auch allerley gemünzt und ungemünzt Silber, frey und ohne Abgaben, so oft es die Umstände erfordern, aus- und einzuführen.

XVII.) Seine Königliche Majestät haben zum Beweiß, wie viel Ihro die Wohlfahrt und Aufnahme dieser Compagnie angelegen sey, in höchsten Gnaden geruhet, der Compagnie einen räumlichen und bequemen Platz zum Behuf ihrer Waaren, Schiffs- Ammunition, Geräthe und Provision, so wie solches zu einem vollständigen Ost-Indischen Hause erfordert wird, ohne Entgeld zu übergeben, und in Dero Stadt Embden anweisen zu lassen.

XVIII.) Kan die Compagnie solche Handwerker, als Schiffs Zimmerleute, Maurer, Seiler, und andere, zu ihren Diensten gebrauchen, welche auch keine Mitglieder der Emdischen Zünfte oder Gilde sind.

XIX.) Se. Königliche Majestät erlauben allergnädigst, daß ein jeder, wes Standes, Ranges oder Ordnung derselbe auch seyn möge, auch die von der Noblesse, sich in dieser Compagnie interessiren dürffen, es geschehe solches durch Subscription oder durch Ankauf der Aktien, ohne daß dadurch ihrem Stande oder sonstigen Prærogativen, der allergeringste Abbruch geschehen solle.

XX.) Versichern Se. Königliche Majestät in Gnaden, daß, obgleich über- kurz oder lang ein Krieg in Europa sich anspinnen möchte, dennoch diejenige Capitalien, so die Unterthanen der Krieg führenden Mächte in dieser Compagnie emploiret, oder auch die Gelder, welche selbige daraus zu erwarten haben, weder mit Arrest belegt, noch confisciret, oder auch sonst molestiret werden, vielmehr auf alle Weise sicher gestellet, und unangefochten bleiben sollen.

XXI. Es ist Sr. Königlichen Majestät allergnädigster und ausdrücklicher Wille, daß, zufolge der bekannt gemachten näheren Nachricht, ein Directeur wenigstens zwanzig, ein administrirender Haupt

Participant aber zehen Actien für sich selbst, Antheil in der Compagnie haben solle, und daß kein anderer, als ein geschickter, verständiger und erfahrener Kaufmann, von gutem Credit und Ansehen, Wahl: fähig seyn solle.

XXII.) Zu diesem Ende sind erwählet und bestätigtet:

Directores:

Johann Friderich Schmid, Königlich Preussischer Hof: Rath in Frankfurt am Mayn.

Johann Gottfried Teegel, Königlich: Preussischer Commercia-
Rath in Embden.

Theobald Dillon, Königlich Preussischer Commercia-
Rath und Agent in Rotterdam.

François Emmanuel von Ertborn, in Antwerpen.

Johann Forbes d'Alford, Königlich Preussischer geheimter Com-
mercia-
Rath in Rotterdam, und

David Splittgerber, in Berlin.

Jaques de Pottere, Burgermeister in Embden.

Administrirender Haupt: Participant:

Heinrich August Philippfen, in Hamburg.

Honoraire Haupt: Participanten:

Friderich Wilhelm Schüze, in Berlin.

Köpp und Heusler, in Magdeburg.

Jodocus Morell, in Gent.

Und gleichwie diese Wahl von allen Interessenten geschehen, also haben auch Se. Königliche Majestät bey Dero allerhöchsten Anwesenheit in Embden dieselbe allergnädigst zu confirmiren, und der Compagnie zu verstaten geruhet, daß dieselbe nach Befinden auch mehrere Directores zu erwählen die Freyheit behalten solle.

XXIII.) Se. Königliche Majestät erlauben der Compagnie allergnädigst, so oft dieselbe etwas zu ihrer Conservation, Verbesserung und Aufnahme zu bitten oder vorzuschlagen haben möchte, solches immediate bey Dero allerhöchsten Person anbringen zu dürfen, und versichern dieselbe jedesmal einer darauf erfolgenden allergnädigsten Resolution.

Nachdem nun von Sr. Königlichen Majestät der Compagnie diese wichtige Privilegia allergnädigst ertheilet, auch so viel Actien, als zu Ausrüstung zweyer in diesem Jahre abzuschickenden Schiffe nöthten, eingezeichnet worden, so hat dadurch die General-Versammlung vor diesemmal ihre Endschaft erreicht, und werden obbenannte Directores, deren wenigstens vier sich beständig in Embden aufhalten müssen, nebst dem administrirenden Haupt-Participanten, von nun an die Direction aller Sachen, so die Compagnie angehen, übernehmen und führen.

Noch in diesem 1751ten Jahre werden zwey Schiffe aus Embden unter göttlichem Seegen nach Canton in China abgesandt werden.

Weil auch, auffer denen Interessenten, sich jeziger Zeit viele Fremde in ungewöhnlicher Anzahl in Embden aufgehalten, und gnugsame Information eingezogen haben, daß das ausgestreute Gerücht von der schlechten Beschaffenheit des Embdenschen Hafens, grundfalsch und erdichtet sey, da sich derselbe, wie solches Se. Königliche Majest. selbst in allerhöchsten Augenschein zu nehmen geruhet, in solchem Stande befindet, daß nicht allein die größten Schiffe zu aller Zeit auf der etwa eine halbe Stunde von der Stadt belegenen, sogenannten Hücke von Loge, mit der ganzen Ladung in völliger Sicherheit liegen,

und daselbst gelooft, und wieder beladen werden, sondern auch bey ziemlicher Gluth bis mitten in die Stadt legen können; so findet die Compagnie überflüßig, deßhalb nähere Beweißthümer zu führen.

Wann ferner Se. Königliche Majestät das Directorium in dem geleisteten Ende besonders zu einem durchgehenden Stillschweigen, in Sachen, welche die Compagnie betreffen, aufs ernstlichste verbinden zu lassen geruhet; so wird denen auswärtigen Liebhabern, welche bey der Compagnie sich annoch zu interessiren gedächten, ihre Nahmen aber verschwiegen wissen wolten, deßfalls hierdurch von denen Directoren die bündigste Versicherung ertheilet.

Damit auch dem Verlangen anderer Freunde, welche bey dem vorigen Subscriptions-Termin zu spät gekommen, ein Genügen geschehen möge; so hat das Directorium noch zwey hundert Actien, jede zu fünf hundert Rthlr. in Friderichsd'or, bis ult. Augusti a. c. festgesetzt, alsdann aber soll die Einzeichnung ein vor allemal geschlossen, und keine Actien mehr ausgetheilet werden, sintemahlen die Compagnie sich jetzt schon gnugsam im Stande befindet, mit dem Capital der bereits eingelegten Actien zwey Schiffe behörig auszurüsten.

Die Adressen, deren sich jeder bedienen kan, sind folgende:

In Embden, das Directorium dieser Compagnie, oder ein jeder der Directeurs und Haupt-Participanten, wo sich dieselbe aufhalten. Und

in Potsdam, Herr Johann Baumann.

• Königsberg, Herr Johann George Friderich Schwinck & Compagnie.

• Stettin, Herr Kriegs- und Domainen- Rath, Johann Jacob Vanselew.

In Breslau, Herr Samuel Hielscher & Sohn.

• Lübeck, Herr Peter Wilckens.

• Bremen, Herr Ludwig Joergens.

Fünzig Reichsthaler werden bey der Einschreibung, zwey hundert und fünfzig ult. Julii, und zwey hundert Rthlr. ult. Septembris dieses Jahres, in Friderichs d'or à 5. Rthlr. vor jede Actie, an dem Ort, da die Einzeichnung geschehen ist, bezahlet.

Für die ersten 300. Rthlr. erhält man Quitungen, von dem Einnehmer unterzeichnet; bey Bezahlung des dritten und letzten Termins aber, werden die Original-Actien gegen Einlieferung der ausgestellten Quitungen einem jeden behändiget, diese sollen von dreyen Directeurs und dem Secretario der Compagnie unterschrieben, und mit dem großen Siegel der Compagnie bedrückt seyn.

Die Cassa befindet sich unter sicherer Verwahrung der Directeurs und des Cassirers in Embden.

Wenn jemand seine Actie an einen andern überlassen will, so muß er dieselbe dem Directeur oder Haupt-Participanten, welcher am nächsten ist, vorzeigen, damit derselbe wisse, daß er der rechte und eigenthümliche Besizer der Actie sey, zu welchem Ende der Directeur oder Haupt-Participant auf dem Rücken der Actie den Transport notiret, und dem Directorio nach Embden mit Anzeigeung der Numer und des Namens solches kund thut, damit es in denen Büchern der Compagnie registriret werde: Davor bezahlet man einen Reichsthaler, und vor die Armen noch einen halben Reichsthaler, welches Käufer und Verkäufer, jeder zur Helffte, tragen.

Wenn aber jemand, ohne auf vorgedachte Weise zu verfahren, seine Actie verkauft hätte, so soll derjenige, der die Actie in Händen hat, und auch ohne den bey dem Directorio geschehenen Transport gnugsam gesichert zu seyn glaubt, dennoch bey deren Vorzeigung vor den rechten Eigener angesehen und gehalten werden.

Damit auch eines jeden Benachtheiligung hierbey nach Möglichkeit verhütet werde, so wird die Compagnie, wann einem etwa seine Actie von Handen käme, und solches nur zeitig gnug durch ihn gemeldet würde, ihre Maas-Reguln darnach zu nehmen wissen.

Die Actien sind, unter was Vorwand solches auch seyn möchte, keinem Beschlage unterworfen, und wenn es geschähe, daß ein Interessent ohne seine Schuld zu Unglück käme; so wird man trachten, die Actien für ihm und seine Erben zu erhalten.

Da man auch wahrgenommen, daß einige in den Gedancken stünden, als wenn die Compagnie die Assurance ihrer Schiffe und Ladungen selbst übernehme; so versichert man hierdurch, daß dieselbe nur die Assurance bey tüchtigen und sicheren Assurateurs ausserhalb Landes besorget.

Von denen Policen wird man vidimirte Copeyen an alle Directeurs und Haupt-Participanten einsenden, damit jeder Interessent zu seiner Beruhigung solche daselbst sehen könne.

Wenn auch einer der Interessenten die Assurance auf sein eigen risico nehmen wolte, so genießet er davor die von der Compagnie bedungene premie: Doch muß in solchem Fall ein jeder Interessent, ohne Ausnahme, dem Directori oder Haupt-Participanten, welcher ihm am nächsten ist, mit seinen Actien beweisen können, daß er vor so viel, als er Assurance zeichnen will, selbst Antheil bey der Compagnie habe.

Die Waaren, welche man aus China bekommt, bestehen: In seidenen Stoffen, roher Seide, verschiedenen Arten von Thé und Porcelain, Rhabarbara, Radix China, Gallinga, Perl-Mutter, Tutenage, lacquirten Sachen, und allerhand Arten von Raritäten, woraus man das vortheilhaftigste wählen wird.

Bei Zurückkunft der Schiffe sollen die Güter in die Pack-Häuser der Compagnie gebracht, in Cavelingen vertheilet, und, so bald

möglich, in Embden öffentlich denen Meistbietenden verkauft, die Verkauf-Conditiones aber in Zeiten bekand gemacht werden.

Sobald die Waaren verkauffet und abgelieffert, auch die Bücher in Richtigkeit gebracht worden sind, wird man denen Interessenten bekant machen, wie viel pro Cento ausgetheilet werden, damit sie ihre Actien zu rechter Zeit an das Directorium einschicken können.

Hierauf werden die Directeurs und Haupt-Participanten in einer allgemeinen Versammlung, welche 4. Wochen vorher ausgeschrieben werden soll, denen Interessenten von allem richtige Rechnung ablegen.

Im Fall alsdann die Interessenten Ursach hätten, mit der Administration des Directorii nicht zufrieden zu seyn, so können dieselbe durch Mehrheit der Stimmen eine andere allgemeine Versammlung beruffen, und die Rechnung revidiren lassen.

Bei einer General-Versammlung muß ein jeder Interessent, welcher eine Stimme führen will, wenigstens zehen Actien für sich selbst besitzen, oder von neun andern Interessenten Vollmacht vorzeigen können: Derjenige aber, welcher selbst gar keine Interesse bey der Compagnie hat, muß entweder von einem Interessenten, der wenigstens zehen Actien besitzt, oder auch von zehen Interessenten bevollmächtigt seyn; keine Person aber kan mehr als eine Stimme haben, wenn sie auch gleich mehrere Actien oder Vollmachten hätte.

Ein Interessent der 20. Actien vor seine eigene Rechnung eingezeichnet hat, kan allezeit die Bücher der Compagnie einsehen, doch muß er zuvor den Eyd der Verschwiegenheit abgelegt haben.

Im Anfang des Augusts, und in der Helfte des October-Monats dieses Jahrs, werden sich die Directeurs und Haupt-Participanten in Embden wieder versammeln.

Es werden demnach diejenige Personen, welche gesonnen sind, sich

als Cargadeurs, Capitaines, oder andere Officiers, der Compagnie zu præsentiren, sich den 7. bis 15ten Augusti a. c. nach Embden begeben: Soldaten, Matrosen und andere Bediente aber, sollen den 15ten bis ult. Augusti in Dienst genommen werden; weshalben sich ein jeder, der hierzu Lust hat, um gefezte Zeit zu Embden einfinden kan.

Die Compagnie wird bemühet seyn, ihre Bedienungen mit denen geschicktesten und erfahrensten Personen zu besetzen: Sie wird auch einen jeden, der Billigkeit und seinem Verdienst nach, reichlich salariren.

Würde einer oder der andere derer Interessenten zu besserer Einrichtung und Aufnahme der Compagnie einige Vorschläge thun wollen, der wird ersuchet, sich an das Directorium nach Embden zu wenden, welches seine Vorschläge examiniren, und dieselbe nach Befinden mit Danck annehmen wird.

Verlangete endlich jemand einen noch genauern Unterricht von der Compagnie, und von deren Verfassung, der wird sich bey einem der Directeurs oder Haupt-Participanten zu melden ersuchet, allwo ihra nach allen seinem Begehren gewillfahret und gedienet werden soll.



Herr Samuel Hielscher & Sohn.

Herr Peter Wilckens.

Herr Ludwig Joergens.

Reichsthaler werden bey der Einschreibung, zwey hundert
ult. Julii, und zwey hundert Rthlr. ult. Septem-
bres, in Friderichs d'or à 5. Rthlr. vor jede Actie,
da die Einzeichnung geschehen ist, bezahlet.

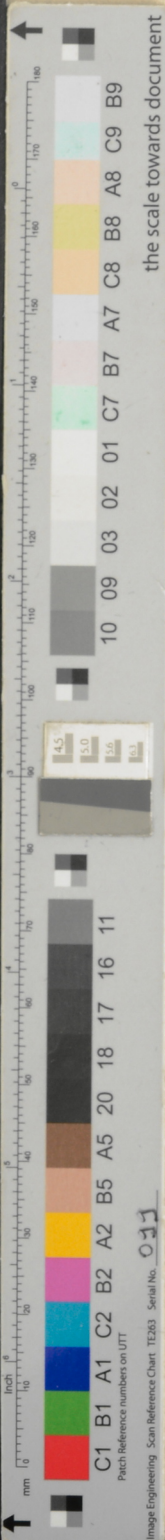
ten 300. Rthlr. erhält man Quitungen, von dem Ein-
schnet; bey Bezahlung des dritten und letzten Termins
die Original - Actien gegen Einlieferung der ausgestellten
in jeden behändiget, diese sollen von dreyen Directeurs
ario der Compagnie unterschrieben, und mit dem groß
Compagnie bedrucket seyn.

befindet sich unter sicherer Verwahrung der Directeurs
es in Embden.

und seine Actie an einen andern überlassen will, so muß
Director oder Haupt, Participanten, welcher am
vorzeigen, damit derselbe wisse, daß er der rechte und
Besitzer der Actie sey, zu welchem Ende der Director
Participant auf dem Rücken der Actie den Transport nach
Directorio nach Embden mit Anzeigung der Nummer
solches kund thut, damit es in denen Büchern der
registriret werde: Davor bezahlet man einen Reichs-
thaler die Armen noch einen halben Reichsthaler, welches
Verkäufer, jeder zur Helffte, tragen.

wer jemand, ohne auf vorgedachte Weise zu verfahren,
kauft hätte, so soll derjenige, der die Actie in Händen
hat, ohne den bey dem Directorio geschehenen Transport
ort zu seyn glaubt, dennoch bey deren Vorzeigung vor den
angesehen und gehalten werden.

B 2



the scale towards document

Serial No. 011